** **

**Anmeldebogen- Notfallbetreuung**

Bitte füllen Sie diesen Bogen so genau wie möglich aus. So können wir schnell eine

Entscheidung darüber treffen, ob wir Ihr Kind/Ihre Kinder in die Notfallbetreuung der

Stadt Lauffen a.N. aufnehmen können. Bitte beachten Sie auch die Erklärungen im Anhang dazu. Vielen Dank!

Mein Kind/meine Kinder:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name | Geb. Datum | Anschrift | Schule / Kita |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

**Benötigt die Betreuung der Stadt Lauffen a.N. aus folgendem Grund (bitte**

**ankreuzen):**

* Wir Eltern sind beide in Berufen der **kritischen Infrastruktur** (siehe

Anlage) tätig und unsere Anwesenheit auf der Arbeit ist zwingend erforderlich.

* Ich bin alleinerziehend und in einem Beruf der **kritischen Infrastruktur** (siehe Anlage) tätig und meine Anwesenheit auf der

Arbeit ist zwingend erforderlich.

**Bitte geben Sie mit der Anmeldung für die Notbetreuung auch einen Nachweis Ihres Arbeitgebers ab.**

**Arbeitgeber:**

|  |  |
| --- | --- |
| Mutter: | Vater: |
|  |  |

**Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer zuhause und dienstlich,**

**Mailadresse)**

|  |  |
| --- | --- |
| Mutter: | Vater: |
|  |  |
| E-Mail: | E-Mail: |

**Mir/uns ist bewusst, dass unser Kind /unsere Kinder bei grippeähnlichen**

**Krankheitssymptomen keinesfalls die Notfallbetreuung besuchen**

**darf/dürfen.**

**Sonstige Angaben (bitte ankreuzen):**

* Kein Aufenthalt des Kindes und der Erziehungsberechtigten in einem

Risikogebiet in den letzten 14 Tagen.

* Symptomfreiheit des Kindes, der Geschwister und seiner Erziehungsberechtigten bei Anmeldung.

**Für Fragen steht Ihnen folgende Mailadressen zur Verfügung:**

Stadt Lauffen a.N.: rennhack-doganu@lauffen-a-n.de

Ort, Datum Unterschrift(en)

-------------------------- -------------------------------------

Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 der Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona- Verordnung – Corona VO vom 16.03.2020 sind Schülerinnen und Schüler an

* Grundschulen,
* an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und
* Beratungszentren,
* Grundschulförderklassen,
* Schulkindergärten,
* und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in
* Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,

sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 der Verordnung tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt.

Kritische Infrastruktur sind insbesondere (laut Absatz 6 der Corona VO)

* die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
* die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung

einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen

Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

* Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
* Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz und
* Rundfunk und Presse.

Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem

Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder

2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder

3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.